

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

DIE HERAUSFORDERUNG

Aus der Geschichte wissen wir, dass Menschenrechte keine Selbstverständlichkeit darstellen, sondern in der Regel leidvoll erstritten werden mussten. Obwohl Österreich ein Land ist, in dem es um die Menschenrechtssituation grundsätzlich nicht schlecht bestellt ist, kommt es leider immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen, die in einem Rechtsstaat nicht passieren dürften. Sowohl in der Politik als auch in der Gesellschaft haben Menschenrechte nicht die Bedeutung, die sie einnehmen sollten. Die von Österreich ratifizierten Menschenrechtsverträge werden nur halbherzig umgesetzt (z.B. Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention, Folterkonvention,...). Weiters haben in den letzten Jahren Tendenzen zugenommen, die Rechte des/der Einzelnen einzuschränken. Darüber hinaus führen Verbote wie beispielsweise Bettelverbote, sowie viele Überwachungsmaßnahmen nicht zur Lösung eines Problems, sondern sehr oft bloß zu dessen Verlagerung. Auch die Einschränkung der Meinungsfreiheit im Namen der Terrorismusbekämpfung führt nicht zu einer sichereren, sondern eher zu einer weniger freien Gesellschaft. Weiters beunruhigt uns, dass gegenüber Asylwerber_innen und Fremden nicht mit der nötigen Achtsamkeit die Gewährleistung ihrer Grund- und Menschenrechte beachtet wird.

UNSERE VISION

Einhaltung und Stärkung der Menschenrechte

Die Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte, welche im Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Handelns stehen, wird als eine Kernaufgabe des Staates und der Politik angesehen. Grund- und Menschenrechte ermöglichen den Menschen, ihr Leben nach ihren Wünschen frei gestalten und damit ihre Eigenverantwortung wahrnehmen zu können. Daher schafft erst die Gewährleistung von Menschenrechten, und zwar in jeder Lebenslage, Freiheit und Eigenverantwortung.

Die Freiheit des Einzelnen endet aber immer dort, wo sie in die Freiheit eines anderen eingreift.

Im Zweifel für die Freiheit

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sind Maßnahmen, die die Freiheit der Menschen beschränken, immer dahingehend zu prüfen, ob sie zur Problemlösung überhaupt

1. notwendig und
2. geeignet sind und auch, ob sie als Eingriff in die Selbstbestimmung der Menschen
3. verhältnismäßig zu
4. real existierenden Problemen stehen, d.h. überhaupt einen legitimen Zweck verfolgen.
5. Diese Prüfung hat in jedem Einzelfall und immer wieder auch nachträglich zu geschehen, um insbesondere auch systematische Beschränkungen zu erkennen und für die Zukunft zu verhindern. Denn für NEOS gilt: Im Zweifel für die Freiheit.

LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

NEOS ist die Umsetzung der sich daher für Österreich aus den zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen ergebenden menschenrechtlichen Verpflichtungen ein Herzensanliegen. Zur Unterstützung ist eine nationale Menschenrechtsinstitution in voller Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien zu schaffen und ein Nationaler Aktionsplan Menschenrechte mit klaren Zielen und Indikatoren und einer entsprechenden Überwachung zu schaffen.

Meinungsfreiheit

NEOS bekennt sich zur Freiheit der Meinungsäußerung als Mutter aller Freiheiten und verurteilt die zunehmenden Tendenzen, diese einzuschränken. Eine wesentliche demokratiepolitische Aufgabe im Rahmen der Meinungsfreiheit nehmen die Medien ein. Ihnen kommt im Zusammenhang mit ihrer Rolle als 4. Gewalt eine wesentliche Kontroll- und Informationsaufgabe in einer funktionierenden Demokratie zu, weswegen insbesondere die Medienfreiheit als besonders geschütztes Grundrecht erachtet werden muss.

So wird beispielsweise gerade im Konflikt mit der Religions-, Gedanken- und Gewissensfreiheit, welche für uns selbstverständlich ein gleichwertiges Grundrecht darstellt, immer wieder über Einschränkungen der Meinungsfreiheit diskutiert, was wir entschieden ablehnen. In weiterer Folge setzt sich NEOS für eine konsequente Trennung von Staat und Kirche/Religion ein. Menschen dürfen aufgrund ihrer religiösen Einstellung oder ihres Glaubens weder diskriminiert oder benachteiligt noch privilegiert oder bevorzugt werden.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Ebenso ist für NEOS das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von großer Bedeutung, da es jedem Menschen die Möglichkeit gibt, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, seinen Bürger_innen vorzuschreiben, wie sie ihr Leben führen sollen; ebensowenig ist es seine Aufgabe, deren Selbstentfaltung unverhältnismäßig einzuschränken. Deshalb lehnen wir unnötige Verbote, Beschränkungen und Auflagen sowie staatliche Bevormundung entschieden ab. Vor allem im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gibt es keine Rechtfertigung dafür, dass nach aktueller österreichischer Rechtslage gleichgeschlechtliche Paare in vielen Belangen nach wie vor diskriminiert werden (Adoption, Familienname, Karenz).

Privatsphäre und Datenschutz

Das Hausrecht und das Briefgeheimnis zählen zu den ältesten, schon im Staatsgrundgesetz verbrieften Rechten. Gemeinsam mit dem Recht auf die Achtung der Privatsphäre schützen sie vor dem unberechtigten Zugriff durch Staaten, Unternehmen und Privatpersonen. Der zunehmenden Überwachung der Menschen gilt es entschieden entgegenzutreten. Im Besonderen Überwachungskameras im öffentlichen Raum, wie z.B. im Verkehrsbereich, dürfen nicht zur allgemeinen Überwachung der Bevölkerung zweckentfremdet werden, da dies Missbrauch Tür und Tor öffnet und der Idee einer freien Gesellschaft entgegensteht. Auch der Speicherung von Fluggastdaten (PNR) sowie biometrischen Daten zu Zwecken der Strafverfolgung stehen wir klar ablehnend gegenüber.

Im Besonderen die Vorratsdatenspeicherung schränkt das Recht auf Privatleben und den Schutz personenbezogener Daten, die durch die EU-Charta verbrieft sind, ein. Die umfassende Aufzeichnung und Speicherung von Telekommunikationsdaten der gesamten Bevölkerung bedeutet einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Menschen und stellt sie de facto unter einen Pauschalverdacht, der das Prinzip der Unschuldsvermutung selbst verletzt. Derartige Methoden stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte Einzelner dar.

Rein anlassbezogene Maßnahmen mit hohen rechtsstaatlichen Hürden können eine Alternative sein. Dazu gehört beispielsweise das sogenannte „Quick Freeze“, wodurch in begrenztem Umfang Verbindungsdaten gespeichert und analysiert werden können. Dadurch werden Sicherheitsbehörden begründete Ermittlungen ermöglicht, aber eine anlasslose Massenüberwachung verhindert und die Rechte des/der Einzelnen geschützt.

Entgegen dem vorherrschendem Trend zu einem „gläsernen Bürger“ fordert NEOS einen transparenten Staat, der im Rahmen der Informationsfreiheit öffentlich relevante Daten und Informationen zugänglich macht. Darüber hinaus sollte der Staat solche Informationen für die Bürger_innen nicht nur einfach zugänglich machen, sondern auch proaktiv und kostenlos zu Verfügung stellen (Open Data).

Um unterschiedliche Datenschutz-Standards zu vermeiden, spricht sich NEOS für eine Harmonisierung der Datenschutzrichtlinien in Europa aus und fordert die rasche Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus bekennt sich NEOS zu den Prinzipien von Datensparsamkeit und Datensicherheit. Staatliche Stellen sollen nur Daten, die für den bestimmten Zweck unbedingt notwendig sind, erheben. Ebenso müssen diese sicher aufbewahrt und nötigenfalls sicher übermittelt, sowie sofort, vollständig und unwiederbringlich gelöscht werden, sobald der Erhebungszweck entfällt. Dies muss im Zweifel regelmäßig überprüft werden. Weiters setzt sich NEOS dafür ein, dass für die Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe an dem bewährten Prinzip eines grundsätzlichen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt („Opt-in“) festgehalten wird.

Ein wichtiger Schritt zu größerer Transparenz sind umfassende Informationspflichten über Umfang und Zweck der Speicherung und Verarbeitung von Daten bei der Erhebung.

Kinderrechte

Als besondere Gruppe von Menschenrechten sind Kinderrechte für junge Menschen unter 18 Jahren von spezieller Bedeutung. Dazu zählen Rechte auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, sowie Selbst- und Mitbestimmungsrechte (Meinungsfreiheit, Partizipation). Durch die verfassungsrechtliche Verankerung einiger Kinderrechte der UN-Konvention im Zuge des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 kam es zwar zu einer Aufwertung der Kinderrechte in Österreich; die in der UN-Kinderrechtskonvention eingeräumten Rechte wurden dadurch jedoch nur äußerst mangelhaft umgesetzt. Wesentliche grundrechtliche Gewährleistungen, wie etwa Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel, Kinderarmutsbekämpfung und Schutz vor Altersdiskriminierung sind nicht eingeschlossen. Es werden außerdem keine Garantien für die kindgerechte Durchsetzung dieser Rechte geschaffen.

Um Kinder als Rechtsträger gegenüber dem Staat zu stärken, setzt sich NEOS für die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, sowie für die Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention, welches die Möglichkeit der Individualbeschwerde bei Verletzung von Kinderrechten vorsieht und somit die Rechte der Kinderrechtskonvention unzweifelhaft stärkt, ein.

Rechte von Menschen mit Behinderung

Im Jahre 2013 stellte der UN-Behindertenrechtsausschuss die mangelhafte Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung durch Österreich fest. NEOS fordert daher, dass die von Österreich unterzeichnete Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ehestmöglich umfassend auf Bundes- und Landesebene umgesetzt wird.

Besonders problematisch ist der fehlende Zusammenhang zwischen den Zielen, die sich die Regierung vorgenommen hat, (vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020) und den Strategien und Maßnahmen, die zu ihrer Erreichung notwendig sind. Es wurden kaum Controllinginstrumente entwickelt, weshalb Erfolge bzw. Misserfolge schwer messbar sind. Die Entwicklung in den Bereichen inklusive Bildung und Durchlässigkeit zwischen 1. und 2. Arbeitsmarkt sind noch zu wenig fortgeschritten. Hier bedarf es vergleichbarer und nachvollziehbarer Maßnahmen in allen Bundesländern. Die unterschiedliche Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern ist den Betroffenen gegenüber weder rechtfertig-, noch erklärbar.

Asylpolitik

In der Asylpolitik bedarf es einer radikalen Umorientierung. NEOS spricht sich klar für eine gemeinsame europäische Asylpolitik aus. Die Einhaltung von den durch die EU-Gesetzgebung vorgegebenen Qualitätsstandards im Asylverfahren und in der Unterbringung von Asylwerber_innen muss dabei gewährleistet sein. Ziel ist es, Asylverfahren zu beschleunigen und ein faires Aufnahme- und Verteilungssystem zu schaffen, das die Einzelsituation der Asylwerber_innen berücksichtigt, um durch Familienzusammenführung, sprachliche oder berufliche Fähigkeiten ihre Aufnahme und Integration zu erleichtern.

Konkret bedarf es folgender Maßnahmen:

- Abschaffung des Dublin-Systems zur Schaffung eines gesamteuropäischen Asylsystems, das gerechte und zumutbare Aufnahmequoten für jedes Land sicherstellt und die Zusammenarbeit aller EU-Mitgliedstaaten für gemeinsame Erstaufnahmezentren gewährleistet.
- Asylantragsstellung in den Botschaften von EU-Ländern („Protected Entry Procedures“) in Krisenregionen ermöglichen.
- Vereinfachung der nationalen Rechtslage im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

- Umfassende Qualitätsverbesserung in Asylverfahren hinsichtlich Einvernahme, Dolmetschertätigkeit, medizinischer und psychiatrische Begutachtung und Rechtsberatung.
- Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts, um Rechtssicherheit und Rechtsschutz der/s Schutzsuchenden zu verbessern.
- Qualitätsverbesserung bei der Grundversorgung von Asylsuchenden: bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden.
- Freiere Wahl des Aufenthaltsortes für Asylsuchende: Das Verbot, den Bezirk der jeweiligen Erstaufnahmestelle zu verlassen, stellt einen massiven Eingriff in das Recht auf Bewegungsfreiheit dar. Nach der 20-Tage Frist im Zulassungsverfahren sollte der Meldungspflicht bei allen Einrichtungen, die die Grundversorgung sicherstellen, nachgekommen werden können. Im Gesetz ist die für Asylwerber_innen oft unzumutbare und stigmatisierende Meldepflicht bei der Polizei abzuschaffen. Ebenso ist die bei Verletzung der Gebietsbeschränkung und Meldeverpflichtung zwingend (!) anzuordnende Schubhaft abzuschaffen.
- Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Bildung für Asylsuchende, Arbeit ab dem 6. Monat ermöglichen.
- Erleichterung des Zugangs zu Bildung, insbesondere Schulplätze für asylsuchende Kinder.
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen.

Innere Sicherheit

Um die Freiheit des Einzelnen zu schützen, bedarf es durch den Staat garantierter innerer Sicherheit. Die Politik hat Freiheit und Sicherheit so abzuwägen, dass das Leben des Einzelnen, dessen Eigentum und weitere Menschenrechte geschützt werden, ohne dabei unverhältnismäßig in andere Menschenrechte einzugreifen.

In diesem Kontext ist unbedingt zu beachten, dass Freiheit nicht zugunsten eines subjektiven Sicherheitsgefühls unnötigerweise aufgegeben wird. Sicherheitspolitik hat sich nämlich vordergründig an der tatsächlichen Bedrohungslage zu orientieren.

Eine Politik, die Probleme herbeiredet um dadurch künstliche Anlässe für neue Freiheitsbeschränkungen zu schaffen, lehnen wir ab. Ebenso ist

Anlassgesetzgebung in diesem Zusammenhang grundsätzlich abzulehnen. Grenzüberschreitende Kriminalität ist konzertiert innerhalb einer starken Europäischen Union zu bekämpfen.

Staatliches Gewaltmonopol

NEOS bekennt sich zum staatlichen Gewaltmonopol und steht einer Aushöhlung dieses Monopols kritisch gegenüber. Es ist die ureigene Aufgabe des Staates und nicht von Privatpersonen oder Unternehmen Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden. Deshalb lehnen wir jegliche Entwicklung hin zu einer Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Gewaltmonopols entschieden ab. Auch die Beauftragung von privaten Firmen mit Aufgaben, die zwar prinzipiell kein hoheitliches Handeln darstellen, aber im Zusammenhang mit äußerst sensiblen hoheitlichen Aufgaben (z.B. Bewachung von Schubhäftlingen) stehen, ist aufgrund der Gefahr von Grundrechtsverletzungen und nicht vorhandenem Grundrechtsschutz der Betroffenen gegenüber Privaten abzulehnen.

Unterstützung der Exekutivkräfte

Damit es der Exekutive möglich ist ihrer Arbeit nachzukommen, müssen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

NEOS spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass jene Mittel, die in den letzten Jahren für Maßnahmen zur Überwachung im öffentlichen Raum verwendet wurden, direkt den Exekutivkräften zukommen. Eine mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Polizei trägt zu Verbrechensbekämpfung und -aufklärung wesentlich mehr bei, als die in vielen Bereichen ineffektiven Überwachungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund spricht sich NEOS auch explizit gegen Einsparungen und Personalabbau im Bereich der Exekutive aus.

Im Hinblick auf die Mängel des Beschwerdesystems gegen Polizeigewalt schlägt NEOS die Schaffung einer unabhängigen Ermittlungseinheit vor, die jeden Vorwurf einer Misshandlung und jeden Polizeieinsatz mit Waffengebrauch in schneller und professioneller Weise im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung untersucht.

Straf- und Maßnahmenvollzug

Der Entzug der persönlichen Freiheit ist die radikalste Form der Freiheitsbeschränkung. Daher ist im Straf- als auch im Maßnahmenvollzug, sowohl bei Entscheidung über den Entzug der Freiheit, als auch bei den Bedingungen der Anhaltung äußerst auf die Einhaltung von Verhältnismäßigkeit und auf spezial- und generalpräventive Wirkungen zu achten.

Strafvollzug

Der grundsätzliche Ansatz von NEOS ist:

Prävention statt Strafe.

Zunächst ist das Sanktionenrecht zu reformieren:

Durch eine Effektivierung der Geldstrafenvollstreckung und durch gemeinnützige Arbeit als vorrangige Ersatzstrafe soll die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Gemeinnützige Arbeit soll stärker als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen vorgesehen werden. Diversion ist durch einheitliche und rechtsstaatliche Grundsätze auszuweiten. Schnellere Ermittlungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren verbessern die Resozialisierung des Täters und entlasten die Strafrechtspflege.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist flächendeckend sicherzustellen.

Im Vollzug sind aufgrund struktureller Schwächen in Verbindung mit Sparmaßnahmen Situationen entstanden, die weder aus menschenrechtlicher Sicht noch in Hinblick auf zeitgemäße internationale Standards tragbar sind. Verringerte Rückfallquoten (und dadurch verbesserter Opferschutz) werden durch einen umfassenden Behandlungs- bzw. Resozialisierungsvollzug erreicht. Es bedarf vor allem besserer personeller Ausstattung im Bereich der sog. Fachdienste, sozial-integrative Hilfen, Einzelunterbringung, gut strukturierter und implementierter Behandlungsprogramme, Vollzugslockerungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung sollen ausgeweitet werden, ebenso die bedingte Entlassung nach Halbstrafenverbüßung und die Fußfessel. Die ambulante Straffälligenhilfe ist zu stärken und zu vernetzen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft und der Haftstrafe für Jugendliche ist gesetzlich differenziert zu regeln.

Insbesondere sind verpflichtend einzuführen:

- die vorrangige Unterbringung von Jugendlichen im offenen Vollzug
- das Recht auf Einzelunterbringung
- Wohngruppenvollzug als Regelform der Unterbringung
- kleine, differenzierte Vollzugseinheiten
- qualitative und finanzielle Absicherung des Behandlungsvollzuges
- Aus- und Fortbildungsplätze für mindestens zwei Drittel der Gefangenen
- sinnvolle Beschäftigung für alle übrigen Gefangenen
- Vorrang der Konfliktschlichtung vor Disziplinarmaßnahmen
- Sozialtherapie
- flächendeckende Anwendung der Sozialnetzkonferenz

Gerade in Hinblick auf Jugendliche gilt der Grundsatz Prävention statt Strafe mehr denn je. Umso wichtiger sind systematische Vernetzung und Schnittstellenmanagement zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz.

Maßnahmenvollzug

Die Einweisung von "geistig abnormen Rechtsbrechern" wird in Österreich je nach Vorhandensein oder Fehlen von Betreuungs- und Behandlungseinrichtungen mehr oder weniger oft ausgesprochen. Dies bedeutet, dass in Sprengeln ohne gute Systemkooperation und Betreuungseinrichtungen öfter in den Maßnahmenvollzug eingewiesen und daher die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wird. Eingewiesen wird auch zunehmend aufgrund geringer Anlasstaten wie Drohung und Nötigung und auf Basis von Gutachten von oft schlechter Qualität.

Der Vollzug der Maßnahmen weist in seiner jetzigen Form alarmierende menschenrechtliche Defizite auf. Weil die für den Maßnahmenvollzug vorgesehenen Justizanstalten überbelegt sind, werden die psychisch belasteten Straftäter_innen oft gemeinsam mit gesunden Insass_innen im Normalvollzug oder in psychiatrischen Krankenhäusern angehalten. Fehlende Trennung vom Normalvollzug, oft unzulängliches Angebot an

Betreuung und Therapie sowie eine – insbesondere aufgrund fehlender Nachbetreuungseinrichtungen – zumeist restriktive Entlassungspraxis machen häufig den Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit unverhältnismäßig. Gleichzeitig ist es verständlich, dass Justizwachebeamte_innen mit schweren psychiatrischen Fällen überfordert sein können. Dass in der Praxis der therapeutische und Resozialisierungsgedanke gegenüber dem Strafgedanken eine nachgeordnete Rolle spielt, führt zu einer „Sicherungsverwahrung“ der Betroffenen, die nur vermeintlich dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Gesellschaft dient – wäre doch Resozialisierung die sicherste Maßnahme gegen eine erneute Begehung von Straftaten.

Es bedarf einer grundsätzlichen Reform des Maßnahmenvollzugs:

- Abschaffung (redaktionell: Modifikation) des § 21 Abs. 1 StGB und (Rück-)Übertragung der Zuständigkeit für die Behandlung der nicht zurechnungsfähigen Untergebrachten an die Gesundheitsverwaltung, d.h. an die auszubauenden forensischen Psychiatrien.
- Schaffung und Finanzierung geeigneter Betreuungseinrichtungen.
- bessere personelle Ausstattung und (psychotherapeutische, psychiatrische, medizinische, ...) Schulung der Fachteams und der Justizwachebeamte_innen.
- Verbesserung der Kooperation aller relevanten Akteure_innen.
- Verbesserung der Qualität der Gutachten: Psychiatrische Sachverständige müssen eine spezifische forensisch-psychiatrische Ausbildung erhalten. Mechanismen zur Qualitätssicherung psychiatrischer Begutachtung müssen eingerichtet werden. Die Gutachtertätigkeit muss ausreichend honoriert werden.
- Änderung des § 21 StGB: Formulierung ist in „psychisch Kranke“ zu ändern. Die Anlasstat ist zu limitieren. Für die bedingte Entlassung ist die Annahme, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, „nicht mehr besteht“ durch die Annahme zu ersetzen, dass die Gefährlichkeit „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht mehr besteht.
- Zur Rechtsdurchsetzung im Laufe des Verfahrens zu Vollzugslockerungen ist Anspruch auf Verfahrenshilfe zu gewähren.